



NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung

~~Vereinbarung über die NGN-Zusammenschaltung~~

~~– nachfolgend "NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung" genannt –~~

zwischen

Interconnection-Partner

Straße Hausnummer

PLZ Ort

– nachfolgend "Name des ICP" oder "ICP" genannt –

und der

Telekom Deutschland GmbH

Landgrabenweg 151

53227 Bonn

– nachfolgend "Telekom" genannt –

– gemeinsam nachfolgend "Vertragspartner" genannt –

INHALTSVERZEICHNIS

ERSTER TEIL

ALLGEMEINES

1	PRÄAMBEL	88
2	VERTRAGSGEGENSTAND	99
3	VERTRAGSBESTANDTEILE UND IHRE RANGFOLGE	99
4	BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN	1010

ZWEITER TEIL

INFRASTRUKTUR

5	POINTS OF INTERCONNECTION	1111
6	NGN-INTERCONNECTION-ANSCHLÜSSE UND KOLLOKATION	1111
7	KONFIGURATIONSMAßNAHMEN	1212
8	PORTIERUNGSKENNUNGEN UND VNB-KENNZAHLEN	1313
9	EINRICHTUNG, AUFHEBUNG, STORNIERUNG UND KÜNDIGUNG DER N-ICAS, KONFIGURATIONSMAßNAHMEN UND KOLLOKATION	1414
9.1	N-ICAS	1414
9.2	KONFIGURATIONSMAßNAHMEN	1515
9.3	KOLLOKATION DER TELEKOM	1515
10	PREISVEREINBARUNG	1515
10.1	N-ICAS	1515
10.2	KOLLOKATION DER TELEKOM	1616
10.3	KONFIGURATIONSMAßNAHMEN	1616
11	NETZAUSBAU	1616

DRITTER TEIL

ZUSAMMENSCHALTUNGSDIENSTE DER TELEKOM

12	DIENSTEPORFOLIO	1717
13	VEREINBARUNG, KÜNDIGUNG UND EINSTELLUNG DER ZUSAMMEN- SCHALTUNGSDIENSTE	1717

VIERTER TEIL

ZUSAMMENSCHALTUNGSDIENSTE VON ICP

14	DIENSTEPORFOLIO	1818
-----------	------------------------------	-------------

15	<u>VEREINBARUNG, KÜNDIGUNG UND EINSTELLUNG DER ZUSAMMEN- SCHALTUNGSDIENSTE</u>	<u>1848</u>
-----------	---	--------------------

FÜNFTER TEIL

PREISE / ABRECHNUNG / SICHERHEITSLAISTUNGEN

16	<u>PREISE / ABRECHNUNG.....</u>	<u>2222</u>
16.1	<u>GRUNDSÄTZE</u>	<u>2222</u>
16.2	<u>PREISE.....</u>	<u>2424</u>
16.3	<u>ABRECHNUNG.....</u>	<u>2424</u>
16.4	<u>BEANSTANDUNGEN</u>	<u>2626</u>
16.5	<u>AUFRECHNUNG / ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT</u>	<u>2727</u>
17	<u>SICHERHEITSLAISTUNGEN.....</u>	<u>2727</u>
17.1	<u>SICHERHEITSLAISTUNG FÜR DIE REALISIERUNG VON ÜBERTRAGUNGSWEGEN FÜR N-ICAs CUSTOMER CONNECT</u>	<u>2727</u>
17.2	<u>SICHERHEITSLAISTUNG FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON ZUSAMMEN- SCHALTUNGSDIENSTEN</u>	<u>2828</u>
17.3	<u>FORM DER SICHERHEITSLAISTUNGEN.....</u>	<u>2929</u>

SECHSTER TEIL

**MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG GRUNDLEGENDER ANFORDERUNGEN,
UNTERBRECHUNG DER NGN-ZUSAMMENSCHALTUNG,
GRUNDSATZ DER SYSTEMUNABHÄNGIGKEIT / LEISTUNGSÄNDERUNGS-
VORBEHALTE**

18	<u>MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG GRUNDLEGENDER ANFORDERUNGEN....</u>	<u>3030</u>
19	<u>UNTERBRECHUNG DER NGN-ZUSAMMENSCHALTUNG.....</u>	<u>3030</u>
20	<u>GRUNDSATZ DER SYSTEMUNABHÄNGIGKEIT / LEISTUNGSÄNDERUNGS- VORBEHALTE.....</u>	<u>3131</u>

SIEBTER TEIL

SONSTIGES

21	<u>HAFTUNGS- UND SCHADENSERSATZPFLICHTEN.....</u>	<u>3232</u>
22	<u>VERTRAULICHKEIT.....</u>	<u>3333</u>
23	<u>GEISTIGES EIGENTUM</u>	<u>3535</u>
24	<u>INFORMATIONSAUSTAUSCH.....</u>	<u>3535</u>
25	<u>ORDENTLICHE KÜNDIGUNG.....</u>	<u>3535</u>
26	<u>AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG.....</u>	<u>3636</u>
27	<u>FORM DER KÜNDIGUNG</u>	<u>3636</u>
28	<u>NEUAUSHANDLUNG EINER NGN-ZUSAMMENSCHALTUNGS- VEREINBARUNG</u>	<u>3636</u>

29	ABTRETBARKEIT VON RECHTEN	3737
-----------	--	-------------

ACHTER TEIL
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

30	VORLAGE BEI DER BNETZA	3838
31	NEBENABREDEN, FORM	3939
32	SALVATORISCHE KLAUSEL	4040
33	ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND	4040
34	WIRKSAMWERDEN	4040
35	AUSFERTIGUNGEN	4040

ERSTER TEIL
EINLEITUNG, VERTRAGSZWECK, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1	EINLEITUNG	1
2	VERTRAGSBESTANDTEILE	1
3	VERTRAGSZWECK UND GRUNDSÄTZE	2
4	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	2

ZWEITER TEIL
NGN-INTERCONNECTION ANSCHLÜSSE UND KONFIGURATIONSMAßNAHMEN

5	POINTS OF INTERCONNECTION	3
6	NGN-INTERCONNECTION ANSCHLÜSSE UND KOLLOKATION	3
7	KONFIGURATIONSMAßNAHMEN	4
7.1	KONFIGURATIONSMAßNAHMEN IN DEN NGN DER VERTRAGSPARTNER	4
7.2	KONFIGURATIONSMAßNAHMEN IM PSTN/ISDN DER TELEKOM	4
8	PORTIERUNGSKENNUNGEN	5
8.1	GRUNDSATZ DER TECHNOLOGIEDIFFERENZIERUNG	5
8.2	REGELN FÜR DIE NUTZUNG VON ZWEI PORTIERUNGSKENNUNGEN	5
8.3	REGELN FÜR GEOGRAPHISCHE RUFNUMMERN UND NATIONALE TEILNEHMER- RUFNUMMERN 032	6
8.4	"VOICE OVER INTERNET"	6
9	EINRICHTUNG, AUFHEBUNG, STORNIERUNG UND KÜNDIGUNG DER N-ICAS, KONFIGURATIONSMAßNAHMEN UND KOLLOKATION	6
9.1	N-ICAS	6
9.2	KONFIGURATIONSMAßNAHMEN	7
9.3	KOLLOKATION DER TELEKOM	7

10	PREISE	7
10.1	PREISE FÜR N-ICAs	7
10.2	PREISE FÜR KOLLOKATION DER TELEKOM	8
10.3	PREISE FÜR KONFIGURATIONSMABNAHMEN	8
11	NETZAUSBAU UND PLANUNGSABSPRACHEN	8
DRITTER TEIL		
ZUSAMMENSCHALTUNGSDIENSTE DER TELEKOM		
12	DIENSTEPORFOLIO	9
13	VEREINBARUNG, KÜNDIGUNG UND EINSTELLUNG DER ZUSAMMENSCHALTUNGSDIENSTE	9
14	PREISE	9
VIERTER TEIL		
ZUSAMMENSCHALTUNGSDIENSTE VON ICP		
15	DIENSTEPORFOLIO	10
16	VEREINBARUNG, KÜNDIGUNG UND EINSTELLUNG DER ZUSAMMENSCHALTUNGSDIENSTE	10
17	PREISE	10
FÜNFTER TEIL		
ROUTINGPRINZIPIEN UND QUALITÄT VON ZUSAMMENSCHALTUNGSDIENSTEN DER VERTRAGSPARTNER		
18	ROUTINGPRINZIPIEN	11
18.1	ROUTINGPRINZIP FÜR TERMINIERUNGS- UND TRANSITLEISTUNGEN ZU GEOGRAPHISCHEN ZIELRUFNUMMERN ODER NATIONALEN TEILNEHMERRUFNUMMERN 032	11
18.2	ROUTINGPRINZIP FÜR TRANSITLEISTUNGEN IN MOBILFUNKNETZE (TELEKOM-N-O.3)	11
18.3	ROUTINGPRINZIP FÜR VERBINDUNGEN ZU WEITEREN ZIELEN	12
19	QUALITÄT VON ZUSAMMENSCHALTUNGSDIENSTEN	12
19.1	QUALITÄTSZIEL FÜR ZUSAMMENSCHALTUNGSDIENSTE	12
19.2	QUALITÄTSMESSUNGEN IM UNEINGESCHRÄNKTEN WIRKBETRIEB	12
SECHSTER TEIL		
ABRECHNUNGSVERFAHREN / SICHERHEITSLAISTUNGEN		
20	ENTGELTE / ABRECHNUNGSVERFAHREN	14
20.1	TARIFIERUNGSPRINZIPIEN	14
20.2	ABRECHNUNG DER ENTGELTE FÜR DIE ZUSAMMENSCHALTUNGSDIENSTE	15
20.3	INRECHNUNGSTELLUNG DER ENTGELTE	16

20.4	RECHNUNG	16
20.5	ZAHLUNGSVERZUG	17
20.6	BEANSTANDUNGEN	17
20.7	AUFRECHNUNG / ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT	18
21	SICHERHEITSLAISTUNGEN.....	18
21.1	SICHERHEITSLAISTUNG FÜR DIE REALISIERUNG VON ÜBERTRAGUNGSWEGEN FÜR N-ICAs CUSTOMER CONNECT	18
21.2	SICHERHEITSLAISTUNG FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON ZUSAMMEN- SCHALTUNGSDIENSTEN	19
21.3	FORM DER SICHERHEITSLAISTUNGEN.....	20
SIEBTER TEIL		
MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG GRUNDLEGENDER ANFORDERUNGEN, UNTERBRECHUNG DER NGN-ZUSAMMENSCHALTUNG, GRUNDSATZ DER SYSTEMUNABHÄNGIGKEIT / LEISTUNGSÄNDERUNGS- VORBEHALTE		
22	MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG GRUNDLEGENDER ANFORDERUNGEN.....	21
23	UNTERBRECHUNG DER NGN-ZUSAMMENSCHALTUNG.....	21
24	GRUNDSATZ DER SYSTEMUNABHÄNGIGKEIT / LEISTUNGSÄNDERUNGS- VORBEHALTE.....	22
ACHTER TEIL		
HAFTUNG, GEISTIGES EIGENTUM, INFORMATIONSVERFAHREN / KÜNDIGUNG DER NGN-ZUSAMMENSCHALTUNGSVEREINBARUNG / NEUAUSHANDLUNG DER NGN-ZUSAMMENSCHALTUNGSVEREINBARUNG		
25	HAFTUNGS- UND SCHADENSERSATZPFLICHTEN	23
26	GEISTIGES EIGENTUM	24
27	INFORMATIONSVERFAHREN / KÜNDIGUNG DER NGN-ZUSAMMENSCHAL- TUNGSVEREINBARUNG / NEUAUSHANDLUNG DER NGN-ZUSAMMEN- SCHALTUNGSVEREINBARUNG.....	24
27.1	INFORMATIONSVERFAHREN	24
27.2	ORDENTLICHE KÜNDIGUNG	24
27.3	AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG	25
27.4	NEUAUSHANDLUNG DER NGN-ZUSAMMENSCHALTUNGSVEREINBARUNG	25
NEUNTER TEIL		
SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
28	ABTRETBARKEIT VON RECHTEN	26
29	ANWENDBARES RECHT / RECHTSSTREITIGKEITEN / GERICHTSSTAND.....	26
30	VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG.....	26

31	VORLAGE BEI DER BNETZA	28
32	PREISE	28
33	NEBENABREDEN, SCHRIFTFORM.....	29
34	SALVATORISCHE KLAUSEL	29
35	AUSFERTIGUNGEN.....	30
36	INKRAFTTRETEN	30

ERSTER TEIL

EINLEITUNG, VERTRAGSZWECK, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN ALLGEMEINES

1 Einleitung Präambel

~~Vorliegende~~ Auf Grundlage dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung ~~regelt~~ regeln die Vertragspartner die Festnetz-Zusammenschaltung ~~zwischen dem ihrer~~ jeweiligen öffentlichen Next Generation Network (NGN) ~~der Telekom und dem~~ öffentlichen Next Generation Network von ICP für Sprachtelefonie.

~~Mit der technologischen Entwicklung von der PSTN/ISDN-Leitungsvermittlung hin zur~~ Paketvermittlung für Sprachtelefonie wird die ~~leitungsvermittelte~~ Technik in den Telefonnetzen ~~sukzessive durch paketvermittelte~~ Technik, die sogenannten "Next Generation Networks" (NGN), ~~ergänzt oder ersetzt.~~

~~Mit diesem Technologiewandel wird es erforderlich, neben der bestehenden leitungs-~~ vermittelten PSTN/ISDN-Zusammenschaltung von nationalen Telefonnetzen eine ~~paketvermittelte~~ NGN-Zusammenschaltung zu entwickeln. Diese Zusammenschal- tung erfolgt dann zwischen zwei Next Generation Networks.

Die technische Ausgestaltung der NGN-Zusammenschaltung erfolgt nach dem Stand der technischen Entwicklung, insbesondere unter Berücksichtigung des "Konzept für die Zusammenschaltung von Next Generation Networks" des Unterarbeitskreises NGN des AKNN gemäß Anlage C (Technik), Teil 3 ~~Technische Parameter~~.

~~Aufgrund des schrittweisen Übergangs zu NGN ist es möglich, dass im Rahmen der~~ NGN-Zusammenschaltung neben Verbindungen, die Ursprung und Ziel ausschließ- lich im NGN haben, auch Verbindungen über NGN-Interconnection-Anschlüsse er- bracht werden, die Ursprung und/oder Ziel in der PSTN/ISDN-Technik haben.

32 Vertragszweck und Grundsätze Vertragsgegenstand

Zweck des Vertrages ist die beidseitige Realisierung und Nutzung der physikalischen physischen Zusammenschaltung auf Basis von NGN-Interconnection-Anschlüssen (N-ICAs) sowie die gegenseitige Erbringung von Zusammenschaltungsdiensten über diese N-ICAs.

~~Sofern die Vertragspartner in Anlage F – Individuelle Vereinbarungen lediglich die Für die hiervon abweichende Möglichkeit der einseitigen Erbringung von NGN-Zusammenschaltungsdiensten der Telekom vereinbaren und die ausschließliche Nutzung der N-ICAs aufgrund dieser Festlegung ausschließlich von durch ICP genutzt wird, treffen die Vertragspartner eine von Punkt Ziffer 10.1 Absatz 2, Satz 1 und Punkt Ziffer 10.3 Absatz 2 und Absatz 3, Satz 1 und 2 abweichende Vereinbarung in Anlage F – Individuelle Vereinbarungen (Absprachen). Der in Anlage D, Teil 2 – Abstimmung, Bestellung und Realisierung von NGN-Interconnection-Anschlüssen, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation (Realisierung) beschriebene Abstimmungsprozess für die Realisierung von N-ICAs findet auch in diesem Fall Anwendung. Das Verfahren zur Bestellung und Stornierung von Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom gemäß Anlage D, Teil 2 – Abstimmung, Bestellung und Realisierung von NGN-Interconnection-Anschlüssen, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation findet in diesem Fall für die Bestellung und Stornierung von Konfigurationsmaßnahmen im NGN der Telekom entsprechende Anwendung.~~

Von den vertragsgegenständlichen Leistungen können auf Wunsch von ICP durch Festlegung in Anlage F ~~– Individuelle Vereinbarungen – (Absprachen)~~ NGN-Zusammenschaltungsdienste, die von ICP erbracht werden, ausgenommen werden. In diesem Fall gelten alle in dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung enthaltenen Regelungen zu den Zusammenschaltungsdiensten Telekom-N-O.6, Telekom-N-O.7, Telekom-N-O.8, Telekom-N-O.11, Telekom-N-Z.5, ICP-N-B.1 EU, ICP-N-B.1 Non-EU, ICP-N-O.5, ICP-N-O.6-I, ICP-N-O.12, ICP-N-O.13, ICP-N-Z.7, ICP-N-Z.10, ICP-N-Z.16, ICP-N-Z.19 als nicht vereinbart.

Sonstige Regelungen dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung, die Leistungen von ICP umfassen, gelten im Falle von Absatz 3 als nicht vereinbart. ~~Die Telekom wird sich in Vertragsverhandlungen mit ICP über dessen Leistungen nicht darauf berufen, dass ICP sich zur Erbringung dieser Leistungen und deren Bedingungen bereits mit Abschluss des Vertrages über das Standardangebot verpflichtet hat.~~

23 Vertragsbestandteile und ihre Rangfolge

Die NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung besteht aus diesem Hauptvertrag und seinen Anlagen gemäß dem Verzeichnis der Vertragsbestandteile.

Der ~~Hauptteil – Hauptvertrag~~ enthält die für ~~diese – NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung der Telekom und ICP~~ geltenden generellen Vertragsbedingungen. Technische Leistungsbeschreibungen, Preise, technische und betriebliche Detailregelungen, Leistungsbeschreibungen, Preise, Hinweise für die organisatorische Abwicklung und sonstige Detailregelungen sind ~~– aus redaktionellen~~

~~Gründen und aus Gründen späterer erleichterter Änderbarkeit als Anlagen beigefügt und als solche Bestandteil dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung in den entsprechenden Anlagen geregelt. Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsteilen gehen die Anlagen dem Hauptvertrag vor.~~

4 **Begriffsbestimmungen****Begriffe und Abkürzungen**

Die in dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung, einschließlich der in den Anlagen verwendeten Begriffe ~~werden und Abkürzungen, sind~~ in der Anlage H - ~~Begriffsbestimmungen~~ (Begriffe) definiert, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt.

Mit dem Begriff "Zusammenschaltung" treffen die Vertragspartner keine abschließende Bewertung hinsichtlich der Anwendbarkeit der Zusammenschaltungsvorschriften des Telekommunikationsgesetzes (TKG) auf die vereinbarten Leistungen.

ZWEITER TEIL

~~NGN-INTERCONNECTION-ANSCHLÜSSE UND KONFIGURATIONSMAßNAHMEN~~INFRASTRUKTUR

5 Points of Interconnection

Die Zusammenschaltung der NGN der Vertragspartner erfolgt an Points of Interconnection (Pol). Dazu vereinbaren die Vertragspartner in Anlage F ~~Individuelle Vereinbarungen (Absprachen)~~ grundsätzlich an zwei Pol eine Anschaltung gemäß Anlage C (Technik), Teil 3 ~~Technische Parameter~~.

~~Regionale~~ An nur einem Pol mit nur einem N-ICAs können sich regionale Anbieter zusammenschalten, zu denen Verkehr aus nicht mehr als drei aneinander angrenzenden Vorwahlbereichen zugeführt wird oder die in nicht mehr als drei aneinander angrenzenden Vorwahlbereichen (02 bis 09) geographische Teilnehmerrufnummern geschaltet haben und mit denen der Verkehr durch einen N-ICAs mit einer Übertragungsrate von höchstens ~~155~~ 150 Mbit/s bei einer Auslastung von 80 % abgewickelt werden kann, ~~können sich an nur einem Pol mit einem N-ICAs zusammenschalten. Dies wird in Anlage F (Absprachen) vereinbart.~~

~~Einzelheiten dazu sind in Anlage A, Teil 1 – NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation geregelt.~~

6 NGN-Interconnection-Anschlüsse und Kollokation

Die ~~physikalische~~ physische Zusammenschaltung der NGN der Vertragspartner erfolgt über ~~NGN-Interconnection-Anschlüsse (N-ICAs)~~. Ein N-ICAs wird realisiert, indem jeder Vertragspartner die jeweils auf seiner Seite notwendigen technischen Voraussetzungen schafft, die für die Funktionsfähigkeit der Zusammenschaltung erforderlich sind. In Abhängigkeit von der Ausführung des N-ICAs ist zusätzlich gegebenenfalls die Realisierung eines Übertragungsweges durch einen Vertragspartner oder einer Kollokation durch die Telekom erforderlich.

Einzelheiten ~~dazu zu N-ICAs und Kollokation~~ sind in Anlage A (Leistungen), Teil 1 ~~– NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation beschrieben und in Anlage C (Technik) geregelt.~~

~~Die N-ICAs werden von den Vertragspartnern mit der in Anlage C, Teil 1 – Qualität vereinbarten Qualität erbracht und gemäß den in Anlage C – Qualität, Betrieb und Technische Parameter vereinbarten Regelungen entfällt.~~

7 Konfigurationsmaßnahmen

7.1 Konfigurationsmaßnahmen in den NGN der Vertragspartner

Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, die erforderlichen Konfigurationsmaßnahmen, die zur Realisierung der gemäß Anlage F – Individuelle Vereinbarungen vereinbarten Zusammenschaltungsdienste notwendig sind, bei der Grundzusammenschaltung maximal innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Inbetriebnahme der N-ICAs und bei einer Änderung oder Aufhebung der NGN-Zusammenschaltung innerhalb von sechs Wochen nach Vereinbarung, in seinem NGN für alle realisierten PoI durchzuführen. Zu den notwendigen Konfigurationsmaßnahmen zählt insbesondere die Einrichtung von durch die BNetzA dem anderen Vertragspartner zugeteilten Kennungen und Kennzahlen gemäß Anlage F – Individuelle Vereinbarungen. Einzelheiten dazu sind in Anlage A (Leistungen), Teil 1, Ziffer 1, 2 geregelt.

Ebenso zählt zu den Konfigurationsmaßnahmen die Einrichtung von NGN-Portierungskennungen im NGN der Telekom für Unternehmen ohne eigenes Netz am NGN von ICP sowie die Einrichtung von NGN-Portierungskennungen im NGN von ICP für Unternehmen ohne eigenes Netz am NGN der Telekom. Durch die Konfigurationen entstehen keine Rechtsbeziehungen zwischen der Telekom bzw. ICP und dem Unternehmen ohne eigenes Netz. Insbesondere werden alle für die Inanspruchnahme von Zusammenschaltungsdiensten anfallenden Entgelte ICP bzw. der Telekom in Rechnung gestellt.

Für alle N-ICAs wird ein identisches Dienstportfolio eingerichtet.

Im Falle einer Änderung oder Aufhebung der NGN-Zusammenschaltung oder einer Kündigung von Zusammenschaltungsdiensten ist jeder Vertragspartner verpflichtet, die entsprechenden Konfigurationsmaßnahmen zum Termin des Wirksamwerdens der Änderung, Aufhebung oder Kündigung durchzuführen. Fällt eine von der BNetzA einem Unternehmen ohne eigenes Netz zugeteilte und im NGN der Vertragspartner konfigurierte NGN-Portierungskennung an die BNetzA zurück, sind die Vertragspartner verpflichtet, die vertraglichen Vereinbarungen innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Ablauf der Zuteilung entsprechend anzupassen. Andernfalls hat jeder Vertragspartner das Recht, die erforderlichen Maßnahmen im NGN nach einer Ankündigungsfrist von zwei Wochen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung vorzunehmen.

7.2 Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom

Zur Herstellung von Verbindungen aus dem PSTN/ISDN der Telekom zu Dienstekennzahlen sowie VNB-Kennzahlen am Festnetz von ICP über N-ICAs sind im Falle einer nicht-technologiekonformen Übergabe Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom erforderlich.

ICP ist in diesem Falle zur Bestellung der in Anlage F – Individuelle Vereinbarungen vereinbarten NGN-Zusammenschaltungsdienste für Verbindungen zu Dienstekennzahlen in der Verkehrsrichtung Telekom zu ICP (z. B. Telekom-N-O.5, Telekom-N-Z.7, Telekom-N-Z.16, ICP-N-O.6, ICP-N-Z.11, etc.) im PSTN/ISDN der Telekom verpflichtet.

~~Einzelheiten zu den Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom richten sich nach den Bedingungen in Anlage A, Teil 1 – NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation.~~

8 Portierungskennungen und VNB-Kennzahlen

8.1 Grundsatz der Technologiedifferenzierung

~~Mit dem Aufbau einer neuen, paketvermittelnden Netztechnologie wird die leitungsvermittelnde Netztechnologie zunehmend verdrängt. Damit die Verkehre zwischen den Netztechnologien unterschieden werden können, hat die BNetzA die Vergaberegelungen für Portierungskennungen aktualisiert. Die BNetzA sieht die Möglichkeit der Zuteilung von zwei Portierungskennungen je Zuteilungsnehmer für die Unterscheidung von leitungsvermittelnden Diensten und paketvermittelnden Diensten vor. Sofern die Vertragspartner von der Möglichkeit der Zuteilung von zwei Portierungskennungen Gebrauch machen, finden die folgenden Regelungen in den Punkten 8.2 und 8.3 Anwendung. Nimmt ICP keine Technologiedifferenzierung vor, wird ihre einheitliche Portierungskennung im PSTN/ISDN wie NGN der Telekom eingerichtet.~~

8.2 Regeln für die Nutzung von zwei Portierungskennungen

~~Die Vertragspartner nutzen für die jeweilige Netztechnologie jeweils eine separate Portierungskennung. Die für die Vertragspartner bindende Festlegung der Portierungskennung für die jeweilige Netztechnologie und Zusammenschaltung treffen die Portierungskennungen der Vertragspartner sowie die VNB-Kennzahlen (Betrieberskennzahlen) von Unternehmen ohne eigenes Netz am NGN von ICP werden in Anlage F – Individuelle Vereinbarungen (Absprachen) festgehalten. Die Telekom nutzt zurzeit zwei Portierungskennungen. Es besteht jedoch seitens ICP keine Verpflichtung zur technologiekonformen Übergabe. Entsprechend dieser Festlegungen melden die Vertragspartner die von ihnen genutzten Portierungskennungen an die BNetzA, damit diese die Information, welche Portierungskennung für welche Netztechnologie verwendet wird, in die Verzeichnisse der Portierungskennungen "PK-ID.KONS" und "PK-ID.AEND" (Verzeichnisse der Portierungskennungen) eintragen kann. Der Eintrag in den Verzeichnissen der Portierungskennungen ist mit den vertraglichen Festlegungen in Anlage F – Individuelle Vereinbarungen auf den Tag synchron zu halten, damit Dritten, die mit einem der Vertragspartner eine PSTN/ISDN und eine NGN-Zusammenschaltung realisiert haben, eine technologiekonforme Übergabe der Verbindung möglich ist, wenn sie Transitleistungen über das Festnetz dieses Vertragspartners in Anspruch nehmen, um Verbindungen in das Festnetz des anderen Vertragspartners herzustellen. Für das NGN-Zusammenschaltungsverhältnis zwischen den Vertragspartnern sind allein die in Anlage F – Individuelle Vereinbarungen getroffenen Festlegungen maßgeblich.~~

~~8.3 Regeln für geographische Rufnummern und nationale Teilnehmerrufnummern 032~~

~~Die Vertragspartner melden ihre jeweiligen geographischen Rufnummern und nationalen Teilnehmerrufnummern 032 im Portierungsdatenaustauschverfahren entweder mit der für die PSTN/ISDN-Zusammenschaltung ("leitungsvermittelnde") oder mit der für die NGN-Zusammenschaltung ("paketvermittelnde") vereinbarten Portierungskennung. Die Zuordnung der geographischen Rufnummern und nationalen Teilnehmerrufnummern 032 zu der einen oder der anderen Netztechnologie treffen die Vertragspartner danach, ob bei der Herstellung von Verbindungen, die von diesen Rufnummern ausgehen, "leitungsvermittelnde" (z. B. PSTN/ISDN-Vermittlungsstelle, bei der die Signalisierung zum Verbindungsaufbau über das Signalling System Nr. 7 erfolgt) oder "paketvermittelnde" (z. B. SIP Proxy, bei der die Signalisierung zum Verbindungsaufbau über das Session Initiation Protokoll über IP-Telefonie erfolgt) Vermittlungstechnik eingesetzt wird.~~

~~8.4 "Voice over Internet"~~

~~Die Telekom befürwortet wie viele andere Netzbetreiber die Einführung einer weiteren Portierungskennung zur Unterscheidung von "Voice over NGN" und "Voice over Internet". Für den Fall, dass die Zuteilung einer dritten Portierungskennung für "Voice over Internet" ermöglicht wird, behält sich die Telekom daraus folgende Anpassungsmaßnahmen vor. Diese Maßnahmen werden mit ICP abgestimmt.~~

9 Einrichtung, Aufhebung, Stornierung und Kündigung der N-ICAs, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation

9.1 N-ICAs

~~N-ICAs werden gemäß dem in Anlage D, Teil 2 – Abstimmung, Bestellung und Realisierung von NGN-Interconnection-Anschlüssen, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation (Realisierung) vereinbarten Verfahren eingerichtet und in Betrieb genommen.~~

~~Für die Aufhebung, Stornierung und Kündigung von N-ICAs können gemäß den Regelungen in Anlage D, Teil 2 – Abstimmung, Bestellung und Realisierung von NGN-Interconnection-Anschlüssen, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation aufgehoben, storniert und gekündigt werden (Realisierung).~~

~~Die Inbetriebnahme der N-ICAs erfolgt gemäß dem in Anlage D, Teil 2 – Abstimmung, Bestellung und Realisierung von NGN-Interconnection-Anschlüssen, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation vereinbarten Verfahren.~~

9.2 Konfigurationsmaßnahmen

Das Einrichten von Konfigurationsmaßnahmen gemäß Punkt 7.1 Ziffer 7 erfolgt durch die Vertragspartner innerhalb der in Punkt 7.1 Anlage A (Leistungen), Teil 1, Ziffer I, 2 vereinbarten Realisierungsfristen, ohne dass es einer Bestellung bedarf.

~~Das Einrichten und Stornieren von Konfigurationsmaßnahmen gemäß Punkt 7.2 erfolgt durch die Telekom gemäß den Bedingungen der Anlage D, Teil 2 – Abstimmung, Bestellung und Realisierung von NGN-Interconnection-Anschlüssen, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation, Punkt III.~~

9.3 Kollokation der Telekom

Die Telekom realisiert von ICP bestellte N-ICAs Customer Connect in Co-location wie folgt:

- in NGN-Kollokationsräumen inklusive der damit im Zusammenhang stehenden Infrastrukturleistungen gemäß Anlage D (Realisierung) oder
- auf Kollokationsflächen auf Grundlage des Kollokationsvertrages.

~~NGN-Kollokationsräume und damit in Zusammenhang stehende Infrastrukturleistungen werden gemäß dem in Anlage D, Teil 2 – Abstimmung, Bestellung und Realisierung von NGN-Interconnection-Anschlüssen, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation vereinbarten Verfahren von ICP bestellt und von der Telekom realisiert. Kollokationsflächen nach dem TAL-Vertrag werden nach den Regelungen des im Verfahren BK 3e-15/011 abschließend überprüften Standardangebotes über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung und bis zum Abschluss des Überprüfungsverfahrens nach Anlage 2 des geltenden Kollokations-Standardvertrages, Standard-Kollokationsräume aus einer bestehenden PSTN/ISDN-Zusammenschaltungsvereinbarung werden nach den dortigen Regelungen von ICP bestellt und von der Telekom realisiert. Wird der N-ICAs in einem bereits nach der PSTN/ISDN-Zusammenschaltungsvereinbarung gemieteten Standard-Kollokationsraum oder auf bereits angemieteten Kollokationsflächen bereitgestellt, richten sich Bestellung und Bereitstellung der Standard-Kollokationsräume und Kollokationsflächen nach den bestehenden Verträgen.~~

10 PreisePreisvereinbarung

10.1 Preise für N-ICAs

Die Vertragspartner verpflichten sich, die für die Übertragungswege von N-ICAs Customer Connect und N-ICAs Customer Connect in Co-location sowie die für weitere Leistungen, wie z. B. Stornierung, vereinbarten Preise gemäß Anlage B - (Preise) zu zahlen.

Die technischen Einrichtungen des N-ICAs, mit Ausnahme des Übertragungsweges, werden von der Telekom unentgeltlich bereitgestellt und überlassen, sofern ICP die entsprechenden technischen Einrichtungen ebenfalls unentgeltlich bereitstellt und überlässt. ~~Die Einigung darüber halten die Vertragspartner in Anlage F – Individuelle~~

~~Vereinbarungen fest.~~ Sofern ICP ein Entgelt für die vorgenannten technischen Einrichtungen verlangt, treffen die Vertragspartner eine abweichende Vereinbarung in Anlage F – ~~Individuelle Vereinbarungen~~ (Absprachen).

10.2 ~~Preise für~~ Kollokation der Telekom

ICP verpflichtet sich, die für die Kollokation und die damit in Zusammenhang stehenden Infrastrukturleistungen sowie die für weitere Leistungen, wie z. B. Stornierung, vereinbarten Preise zu zahlen.

10.3 ~~Preise für~~ Konfigurationsmaßnahmen

Die Kosten für die weiteren technischen Maßnahmen zur Realisierung eines N-ICAs werden von den Vertragspartnern nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Die Konfigurationsmaßnahmen gemäß ~~Punkt 7.1~~ Ziffer 7 werden unentgeltlich durchgeführt.

Die Einrichtung der ~~NGN~~ Portierungskennung im NGN der Telekom für Unternehmen ohne eigenes Netz am NGN von ICP werden von der Telekom nur dann unentgeltlich durchgeführt, sofern ICP die entsprechenden Konfigurationsmaßnahmen im NGN von ICP für Unternehmen ohne eigenes Netz am NGN der Telekom ebenfalls unentgeltlich einrichtet. ~~Die Einigung darüber halten die Vertragspartner in Anlage F – Individuelle Vereinbarungen fest.~~ Sofern ICP ein Entgelt für die vorgenannten Konfigurationsmaßnahmen verlangt, treffen die Vertragspartner eine abweichende Vereinbarung in Anlage F – ~~Individuelle Vereinbarungen~~ (Absprachen).

~~ICP ist verpflichtet, die für die Konfigurationsmaßnahmen gemäß Punkt 7.2 im PSTN/ISDN zum Zwecke der Herstellung von Verbindungen aus dem PSTN/ISDN der Telekom zu Anschlüssen und Diensten am Festnetz von ICP über N-ICAs vereinbarten Preise zu zahlen.~~

11 ~~Netzausbau und Planungsabsprachen~~

Der Auf- bzw. Ausbau der NGN der Vertragspartner mit ausreichender Infrastruktur muss vor der Inbetriebnahme der N-ICAs erfolgt sein.

Das Monitoring der jeweils ausgetauschten Verkehrsmengen obliegt jedem der Vertragspartner. Sofern die Verkehrsentwicklung eine Anpassung der N-ICAs-Kapazitäten erforderlich macht, besprechen die Vertragspartner etwaig erforderliche Maßnahmen.

~~Die Vertragspartner treffen die zur Netzplanung erforderlichen Planungsabsprachen gemäß Anlage D, Teil 1 – Netzplanung.~~

DRITTER TEIL ZUSAMMENSCHALTUNGSDIENSTE DER TELEKOM

12 Dienstportfolio

Die Telekom bietet ICP an den in Anlage F ~~—Individuelle Vereinbarungen (Absprachen)~~ vereinbarten Pol Zusammenschaltungsdienste gemäß Anlage A (Leistungen), Teil 2 ~~—Dienstportfolio~~ mit der in Anlage C, (Technik), Teil 1 ~~—Qualität~~ genannten Qualität an.

13 Vereinbarung, Kündigung und Einstellung der Zusammenschaltungsdienste

Die Inanspruchnahme der Zusammenschaltungsdienste gemäß Anlage A (Leistungen), Teil 2 ~~—Dienstportfolio~~ wird individuell vereinbart und in Anlage F ~~— Individuelle Vereinbarungen (Absprachen)~~ festgehalten.

Mit der Inanspruchnahme der Zusammenschaltungsdienste verpflichtet sich ICP, der Telekom den Zugang zu vergleichbaren von ihr realisierten Zusammenschaltungsdiensten anzubieten.

Sofern in Anlage A (Leistungen), Teil 2 ~~—Dienstportfolio~~ nichts Abweichendes geregelt ist, können die Vertragspartner Zusammenschaltungsdienste ~~—~~ mit Ausnahme der Basiszusammenschaltungsdienste ~~—~~ Telekom-N-B.1 EU und Telekom-N-B.2 ~~und des Zusammenschaltungsdienstes der~~ Telekom-N-Z.1 — mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ~~schriftlich~~ kündigen. ~~Kündigt die Telekom einen Zusammenschaltungsdienst ihres Dienstportfolios, so verpflichtet sie sich, spätestens zwei Monate vor Wirksamwerden der Kündigung ein neues Angebot über die Ausgestaltung des Zusammenschaltungsdienstes abzugeben.~~

Die Telekom ist berechtigt, Funktionen von Zusammenschaltungsdiensten, ~~die über die NGN-Zusammenschaltung zugänglich gemacht werden, oder Zusammenschaltungsdienste für die eine Zugangsverpflichtung besteht,~~ einzustellen, sofern die Einstellung auch zeitgleich gegenüber ihren Endkunden ~~—~~ Endnutzern und Interconnection-Partnern erfolgt.

Die beabsichtigte Einstellung ist ICP unverzüglich, mindestens drei Monate im Voraus, ~~schriftlich~~ mitzuteilen.

~~14~~ Preise

~~ICP verpflichtet sich zur Zahlung der für die Zusammenschaltungsdienste vereinbarten Preise.~~

VIERTER TEIL

ZUSAMMENSCHALTUNGSDIENSTE VON ICP

1514 Dienstportfolio

ICP bietet der Telekom an den in Anlage F ~~—Individuelle Vereinbarungen (Absprachen)~~ vereinbarten Pol Zusammenschaltungsdienste gemäß Anlage A (Leistungen), Teil 2 ~~—Dienstportfolio~~ mit der in Anlage C (Technik), Teil 1 ~~—Qualität~~ genannten Qualität an.

1615 Vereinbarung, Kündigung und Einstellung der Zusammenschaltungsdienste

Die Inanspruchnahme der Zusammenschaltungsdienste gemäß Anlage A (Leistungen), Teil 2 ~~—Dienstportfolio~~ wird individuell vereinbart und in Anlage F ~~— Individuelle Vereinbarungen (Absprachen)~~ festgehalten.

Mit der Inanspruchnahme der Zusammenschaltungsdienste verpflichtet sich die Telekom, ICP den Zugang zu vergleichbaren von ihr realisierten Zusammenschaltungsdiensten anzubieten.

Sofern in Anlage A (Leistungen), Teil 2 ~~—Dienstportfolio~~ nichts Abweichendes geregelt ist, können die Vertragspartner Zusammenschaltungsdienste ~~—~~ mit Ausnahme ~~des Basiszusammenschaltungsdienstes der ICP-N-B.1 EU -~~ mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ~~schriftlich~~ kündigen. ~~Kündigt ICP einen Zusammenschaltungsdienst ihres Dienstportfolios, so verpflichtet sie sich, spätestens zwei Monate vor Wirksamwerden der Kündigung ein neues Angebot über die Ausgestaltung des Zusammenschaltungsdienstes abzugeben.~~

ICP ist berechtigt, Funktionen von Zusammenschaltungsdiensten, ~~die über die NGN-Zusammenschaltung zugänglich gemacht werden, oder Zusammenschaltungsdienste für die eine Zugangsverpflichtung besteht,~~ einzustellen, sofern die Einstellung auch gegenüber ihren ~~Endkunden-Endnutzern~~ und Interconnection-Partnern erfolgt. Die beabsichtigte Einstellung ist der Telekom unverzüglich, mindestens drei Monate im Voraus, ~~schriftlich~~ mitzuteilen.

17 ~~—~~ Preise

~~Die Telekom verpflichtet sich zur Zahlung der für die Zusammenschaltungsdienste vereinbarten Preise.~~

FÜNFTER TEIL

ROUTINGPRINZIPIEN UND QUALITÄT VON ZUSAMMENSCHALTUNGSDIENSTEN DER VERTRAGSPARTNER

~~18 — Routingprinzipien der technologieneutralen Übergabe~~

~~18.1 — Routingprinzip für Terminierungs- und Transitleistungen zu geographischen Zielrufnummern oder nationalen Teilnehmerrufnummern 032~~

~~Die Verbindungen zur Terminierung bei geographischen Zielrufnummern oder nationalen Teilnehmerrufnummern 032 im Festnetz der Telekom oder über das Festnetz der Telekom werden grundsätzlich jeweils in unabhängig von der Technik übergeben, in der die Verbindung ihren Ursprung oder ihr Ziel (PSTN/ISDN oder NGN) hat (technologiekonforme technologieneutrale Übergabe).~~

~~Eine technologiekonforme Übergabe ist durch Auswertung der Portierungskennung möglich. Die Vertragspartner richten sich bei der Leitweglenkung nach der im Portierungsdatenaustauschverfahren vom Teilnehmernetzbetreiber gemeldeten Portierungskennung.~~

~~Für Verbindungen, die von ICP nicht technologiekonform übergeben werden, erfolgt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten ein Technologietransit (NGN zu PSTN/ISDN) gemäß *Anlage A, Teil 2 – Dienstportfolio*.~~

~~18.2 — Routingprinzip für Transitleistungen in Mobilfunknetze (Telekom-N-O.3)~~

~~Verbindungen zu Zielrufnummern in Mobilfunknetzen werden grundsätzlich jeweils in der Technik übergeben, die vom jeweiligen Mobilfunknetzbetreiber als Ziel vorgegeben wird (technologiekonforme Übergabe).~~

~~Die Zuordnung des Ziels zur jeweiligen Technik erfolgt aufgrund der PSTN/ISDN- oder NGN-Zuordnung der Portierungskennung der Mobilfunknetzbetreiber, die auf der Internetseite der BNetzA eingesehen werden kann.~~

~~Für Verbindungen, die von ICP nicht technologiekonform übergeben werden, erfolgt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten ein Technologietransit (NGN zu PSTN/ISDN) gemäß *Anlage A, Teil 2 – Dienstportfolio*.~~

18.3 Routingprinzip für Verbindungen zu weiteren Zielen

~~Verbindungen zu weiteren Zielen werden von der Telekom grundsätzlich in der Technik übergeben, in der die Verbindungen ihren Ursprung im Festnetz der Telekom haben bzw. in der Technik, in der sie der Telekom übergeben wurden.~~

~~Verfügt ICP über keine PSTN/ISDN-Zusammenschaltung, erfolgt für Verbindungen aus dem PSTN/ISDN der Telekom zu weiteren Zielen im NGN von ICP der erforderliche entgeltpflichtige Technologietransit (PSTN/ISDN zu NGN) im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten gemäß Anlage A, Teil 2-Dienstportfolio.~~

19 Qualität von Zusammenschaltungsdiensten

19.1 Qualitätsziel für Zusammenschaltungsdienste

~~Die Vertragspartner haben das Ziel, das für die PSTN/ISDN-Zusammenschaltung bestehende Qualitätsniveau für Zusammenschaltungsdienste auf Zusammenschaltungsdienste im Rahmen von NGN-Interconnection zu übertragen. Für die Qualität von Verbindungsleistungen zwischen den Vertragspartnern sind in Anlage C – Qualität, Betrieb und Technische Parameter Zielwerte beschrieben.~~

19.2 Qualitätsmessungen im uneingeschränkten Wirkbetrieb

~~Die Telekom bietet ICP die Messung der für die Qualität von Verbindungsleistungen zwischen den Vertragspartnern in Anlage C, Teil 1 – Qualität für den IOP-NW festgelegten Zielwerte (Parameter) im uneingeschränkten Wirkbetrieb an und überlässt ICP zu diesem Zweck kostenpflichtig Messequipment (Mess-Client und gegebenenfalls zusätzlich a/b-Adapter).~~

19.2.1 Leistungen der Telekom

~~Die Telekom erbringt Leistungen gemäß Anlage A, Teil 1 – NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation.~~

19.2.2 Pflichten und Obliegenheiten von ICP

~~ICP stellt sicher, dass alle gemäß Anlage A, Teil 1 – NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation erforderlichen Beistellungs- und Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und kostenlos erbracht werden.~~

~~Erbringt ICP eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstandenen Folgen von ICP zu tragen.~~

~~19.2.3 Vereinbarung und Kündigung der Leistungen~~

~~Die Inanspruchnahme der Leistungen gemäß Anlage A, Teil 1 – NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation wird individuell vereinbart und in Anlage F – Individuelle Vereinbarungen festgehalten.~~

~~Die Vertragspartner können die Leistungen gemäß Anlage A, Teil 1 – NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen. Die Kündigung von einzelnen Mess-Clients einschließlich a/b-Adapter ist möglich, darüber hinaus können die Vertragspartner die Leistungen zur Qualitätsmessung im uneingeschränkten Wirkbetrieb nur in ihrer Gesamtheit kündigen. Im Fall der Kündigung einzelner Mess-Clients endet die Vereinbarung über die Messung von Qualitätsparametern im uneingeschränkten Wirkbetrieb insgesamt mit Wirksamwerden der Kündigung der einzelnen Mess-Clients, wenn nach diesem Zeitpunkt weniger als drei Mess-Clients zur Anschaltung im NGN von ICP vereinbart wären.~~

~~19.2.4 Preise~~

~~ICP verpflichtet sich zur Zahlung der für die Qualitätsmessung im uneingeschränkten Wirkbetrieb vereinbarten Preise. Das Entgelt für die Qualitätsmessung erfasst nur die Hälfte der durch sie verursachten Kosten.~~

SECHSTER-FÜNFTER TEIL

ABRECHNUNGSVERFAHREN-PREISE / ABRECHNUNG / SICHERHEITSLAISTUNGEN

2016 Entgelte / Abrechnungsverfahren-Preise / Abrechnung

20.16.1 Tarifierungsprinzipien-Grundsätze

20.16.1.1 Tarifierungsprinzipien

16.1.1.1 Tarifierungsprinzip zwischen den Vertragspartnern und ihren-Endkunden Endnutzern

Die Tarifierung von Verbindungen gegenüber Anschlusskunden-Endnutzern folgt grundsätzlich dem Prinzip "calling-party-pays" (der anrufende Anschlusskunde Endnutzer zahlt das Entgelt für die Verbindung). Der Vertragspartner, der das Anschlussnetz betreibt, stellt dabei seinen Anschlusskunden-Endnutzern die Entgelte für den Anschluss und die Verbindungen in Rechnung.

Es entstehen daraus keine Rechtsbeziehungen zwischen der Telekom und den Anschlusskunden-Endnutzern von ICP und umgekehrt.

Ist einer der Vertragspartner Teilnehmernetzbetreiber und der andere Vertragspartner dauerhaft voreingestellter oder im Einzelfall ausgewählter Verbindungsnetzbetreiber ~~im Sinne des § 21 Absatz 3 Nr. 6 TKG i. V. m. § 3 Nr. 4a und 4b TKG~~ erfolgt die Abrechnung der Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen, die mittels beider zusammengeschalteten-zusammengeschalteter Netze der Vertragspartner erbracht werden, gegenüber den Endkunden-Endnutzern für die gesamte Verbindungsleistung durch den Verbindungsnetzbetreiber, soweit die Vertragspartner keine anderweitigen vertraglichen Absprachen treffen.

Für die Fälle, in denen der Teilnehmernetzbetreiber aufgrund der gesetzlichen Regelungen-gesetzlicher Regelung oder durch Vereinbarung verpflichtet ist, gegenüber seinen Anschlusskunden-Endnutzern eine Rechnung zu erstellen, die auch die Entgelte für Verbindungen ausweist, die durch die Auswahl des anderen Vertragspartners als Verbindungsnetzbetreiber entstehen, werden die Vertragspartner eine Vereinbarung über die Inrechnungstellung treffen, die den beiderseitigen Interessen angemessen Rechnung trägt.

Soweit ein Abweichen von dieser Vorgehensweise bei einzelnen Zusammenschaltungsdiensten notwendig ist, wird dies in Anlage A (Leistungen), Teil 2 - Dienstportfolio-in Zusammenhang mit dem jeweiligen Zusammenschaltungsdienst geregelt.

20.16.1.1.2 Tarifierungsprinzip zwischen den Vertragspartnern

Der Vertragspartner, der das Teilnehmernetz des anrufenden Anschlusskunden Endnutzers betreibt, kauft die benötigten Verbindungsleistungen als Vorprodukte ein.

Soweit von dieser Vorgehensweise bei einzelnen Zusammenschaltungsdiensten abgewichen wird, ist dies in Anlage A (Leistungen), Teil 2 ~~–Dienstportfolio–~~ in Zusammenhang mit dem jeweiligen Zusammenschaltungsdienst geregelt.

16.1.2 P-Asserted-Identity

Für alle Zusammenschaltungsdienste, die im Rahmen dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung von den Vertragspartnern erbracht und abgerechnet werden, wird hinsichtlich der Unterscheidung des Verbindungsursprungs ausschließlich auf die P-Asserted-Identity (PAI) abgestellt.

Alle Regelungen und Verweise zu bzw. auf technische Spezifikationen bezüglich der Abrechnung auf Basis des History-Info-Headers (HIH) bleiben unbeachtet und kommen nicht zur Anwendung. Dies gilt für alle Zusammenschaltungsdienste der Vertragspartner im Zusammenhang mit dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung.

20.216.1.3 Abrechnung der Entgelte für die Zusammenschaltungsdienste Call Data Records

Basis für das Abrechnungsverfahren zwischen der Telekom und ICP sind grundsätzlich Call Data Records (CDR), die beide Vertragspartner in eigener Zuständigkeit erfassen. Für jede erfolgreich erbrachte Verbindung des Dienstportfolios gemäß den Punkten Ziffern 12 und 15-14 i. V. m. Anlage A (Leistungen), Teil 2 ~~–Dienstportfolio~~ wird ein CDR erstellt, sofern in vorgenannter Anlage A, Teil 2 ~~–Dienstportfolio~~ nichts Abweichendes geregelt ist.

Sofern in Anlage A (Leistungen), Teil 2 ~~–Dienstportfolio~~ nichts Abweichendes geregelt ist, gilt eine Verbindung mit dem Eintreffen der Signalisierungsnachricht "200OK" (nach INVITE) als erfolgreich. Mit der SIP-Nachricht "200OK" (nach INVITE) wird der Beginnzeitpunkt in CDR nachweisbar hinterlegt. Eine Verbindung gilt mit dem Eintreffen der Signalisierungsnachricht "BYE" als beendet.

Die durch die Systeme erfasste und in Rechnung gestellte Verbindungsdauer wird mindestens mit einer Genauigkeit von 0,1 Sekunden erfasst und kaufmännisch zu vollen Sekunden gerundet, so dass im statistischen Mittel nicht mehr als die tatsächliche Verbindungsdauer in Ansatz gebracht wird.

In den jeweiligen NGN der Vertragspartner erfolgt die oben beschriebene Zeiterfassung (z. B. Beginn, Ende, Dauer) für eine Verbindung so nah wie möglich an der Netzgrenze. Eine fallweise Verlagerung auf andere Netzelemente ist zu verhindern. Damit werden Fehler bei der Zeiterfassung, bedingt durch Laufzeitunterschiede zwischen verschiedenen Messpunkten im jeweiligen Netz, ausgeschlossen.

Die Telekom und ICP werten die so erfassten CDR nach Zusammenschaltungsdienst, Struktur und Entgelthöhe (Anlage B ~~–(Preise)~~) aus. In diesen CDR ist die entgeltrelevante Dauer der einzelnen erbrachten Leistungen des Dienstportfolios sekundengenau aufgezeichnet. Zum Abrechnungstichtag (vergleiche Anlage E ~~–(Abrechnung)~~) werden dann zur Ermittlung der Entgeltforderungen des Abrechnungszeitraums die Verbindungssekunden für die jeweiligen Zusammenschaltungsdienste

des Dienstportfolios je ALNR aufsummiert und jeweils auf volle Verbindungsminuten aufgerundet.

Grundsätzlich erfasst jeder Vertragspartner CDR für die Abrechnung der von ihm erbrachten Leistungen des Dienstportfolios und zur Überprüfung der von ihm in Anspruch genommenen Leistungen des Dienstportfolios und der damit zu zahlenden Entgelte. Fallen die Kommunikationsdatenerfassung oder das gesamte Abrechnungssystem eines Vertragspartners aus und ist daher eine ordentliche Rechnungs-erteilung-Rechnungstellung nicht möglich, teilt stellt ihm der andere Vertragspartner für die Zeit des Ausfalls - soweit möglich - die CDR Daten seiner Kontrollliste zum Zwecke der ~~Rechnungserteilung durch den Vertragspartner, dessen Abrechnungssystem ausgefallen ist, mit Rechnungstellung zur Verfügung.~~ Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind ihm von dem Vertragspartner, dessen Abrechnungssystem ausgefallen ist, in angemessenem Umfang zu erstatten.

20.316.2 Inrechnungstellung der Entgelte Preise

16.2.1 Preisvereinbarung

Die Vertragspartner vereinbaren die in Anlage B (Preise) und in der OBR-Masterpreisliste gemäß Anlage K (OBR) aufgeführten Preise.

Die Telekom veröffentlicht die Anlage B (Preise), Teil 1 und Teil 2, Ziffer I und Ziffer II im Extranet.

16.2.2 Preisregulierung

Die Vertragspartner halten bei der Vereinbarung und Änderung der Entgelte für die vertraglich vereinbarten Leistungen die geltenden regulierten Höchstpreisgrenzen ein.

Sofern Entgelte erstmals oder erneut einer Regulierung unterfallen, so behalten sich die Vertragspartner vor, Entgelte im Rahmen der maximalen Höchstpreisgrenzen weiterhin in Rechnung zu stellen und gegen die jeweilige Regulierungsmaßnahme gerichtlich vorzugehen, mit dem Ziel, höhere Entgelte ganz oder teilweise (auch) rückwirkend durchzusetzen.

20.3.116.2.3 Umsatzsteuer

In den in dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung genannten Preisen ist die Die angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer nicht enthalten in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

16.3 Abrechnung

20.3.216.3.1 Zeitpunkt der Abrechnung und Fälligkeit

Die vereinbarten ~~Entgelte-Preise~~ werden wie folgt fällig und in Rechnung gestellt:

- a) Entgelte für Zusammenschaltungsdienste gemäß den ~~Punkten Ziffern~~ 12 und ~~15-14~~ werden nach Leistungserbringung fällig und bis spätestens zum 15. Tag der auf die Leistungserbringung folgenden Abrechnungsperiode abgerechnet.
- b) Entgelte für dauernde Überlassungen gemäß ~~den Punkten Ziffer~~ 6 und ~~19.2~~ werden zu Beginn der Abrechnungsperiode fällig und abgerechnet.
- c) Entgelte für einmalige Realisierungen und Bereitstellungen gemäß den ~~Punkten Ziffern~~ 6, 7, 12, ~~15~~ und ~~19.2-14~~ werden mit der Abnahme, sofern eine solche nicht vereinbart ist, mit der Bereitstellung der Leistung fällig und abgerechnet.

Entgelte, die für einen definierten Abrechnungszeitraum nicht rechtzeitig bearbeitet werden können, werden nach Feststellung des Sachverhalts unverzüglich, möglichst mit der Rechnung des darauffolgenden Monats, in Rechnung gestellt.

Die Vertragspartner stellen ~~die Entgelte jeweils schriftlich per Post an die in Anlage I- Ansprechpartner genannte Rechnungsanschrift ihre Forderungen per E-Mail entsprechend dem in Anlage E (Abrechnung) beschriebenen Verfahren~~ in Rechnung. ~~Abweichend hiervon ist eine elektronische Rechnung durch Abschluss der Vereinbarung zur Elektronischen Rechnung Format EDIFACT (ELFE) möglich.~~

~~Auf den Rechnungen ist die geltende Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.~~

~~Zur Erleichterung der Rechnungsprüfung werden die jeweiligen Abrechnungszeiträume sowie das Rechnungsformat zwischen den Vertragspartnern festgelegt. Die gewählten Verfahren sind der Anlage E-Abrechnung zu entnehmen.~~

20.416.3.2 Rechnung, Zahlungspflicht

~~Der-Die Vertragspartner sind verpflichtet, den für die vereinbarten Preise ausgewiesenen Rechnungsbetrag ist nach Zugang der Rechnung auf ein-in der Rechnung angegebenes-das angegebene Konto zu zahlen.~~

20.516.3.3 Zahlungsverzug

Der Verzug tritt, sofern er nicht bereits mit einer Mahnung begründet wurde, 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein.

Kommt einer der Vertragspartner mit den Zahlungen in Verzug, so wird folgender Schadensersatz berechnet:

- Verzugszinsen in der jeweils gesetzlichen Höhe von 8 Prozentpunkten über dem im Verzugszeitraum geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB);
- eine Kostenpauschale in Höhe von 40,00 EUR (§ 288 Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB));
- für jede Mahnung nach Eintritt des Verzuges in Höhe von 2,56 EUR.

Kommt ein Vertragspartner mit mehr als 10 % des fälligen unbestrittenen Entgeltes Rechnungsbetrages für den jeweiligen Abrechnungszeitraum in Verzug und kommt er seiner Zahlungsverpflichtung auch innerhalb einer vom anderen Vertragspartner gesetzten Nachfrist von 14 Tagen nicht nach, so kann der andere Vertragspartner sämtliche Leistungen aus dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung verweigern, insbesondere N-ICAs sperren.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt den Vertragspartnern vorbehalten.

20.616.4 Beanstandungen

Beanstandungen gemäß Anlage E – Abrechnung gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der in Anlage I – Ansprechpartner genannten Stelle per E-Mail entsprechend dem in Anlage E (Abrechnung) beschriebenen Verfahren zu erheben, sofern der dieser Beanstandung zugrunde liegende Umstand innerhalb der oben genannten Frist bekannt geworden ist. Nach Ablauf eines Jahres seit Zugang der Rechnung ist die Erhebung von Beanstandungen ausgeschlossen. Die Bei Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung einer rechtzeitigen Beanstandung gilt die Rechnung als akzeptiert. Die Vertragspartner werden in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche der Vertragspartner bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

Beanstandungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler gemäß Anlage E –(Abrechnung) vorliegen und nur im Umfang des aufgrund des offensichtlichen Fehlers beanstandeten Teils der Rechnung.

Hat ein Vertragspartner Zweifel an der Richtigkeit der in Rechnung gestellten Entgeltforderungen Forderungen, so gelten für den streitigen Teil der Forderung die in Anlage E –(Abrechnung) getroffenen Regelungen.

20.7.16.5 Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Eine Aufrechnung ist nur zulässig bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung und nur mit einer Ankündigungsfrist von sieben Tagen ab Verzugseintritt geltend gemacht werden.

Für Verbindungsleistungen der Vertragspartner sowie für Übertragungswege der Telekom findet die in Punkt 20.5 – Ziffer 16.3.3 enthaltene Regelung zur Leistungsverweigerung Anwendung. § 321 BGB bleibt unberührt.

24.17 Sicherheitsleistungen

24.17.1 Sicherheitsleistung für die Realisierung von Übertragungswege für N-ICAs Customer Connect

Die Telekom ist berechtigt, die Realisierung der Übertragungswege für N-ICAs Customer Connect von einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe abhängig zu machen.

Eine Sicherheitsleistung für die Realisierung der Übertragungswege für N-ICAs Customer Connect wird nicht erhoben, wenn die monatlichen Zahlungen für Entgelte für Zusammenschaltungsdienste gemäß ~~Punkt Ziffer~~ 12 der letzten sechs Monate jeweils den zu sichernden Betrag überschreiten und ICP in diesem Zeitraum ihrer Zahlungspflicht rechtzeitig nachgekommen ist. Eine Zahlung erfolgt rechtzeitig im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung oder vor Eintritt des Verzuges geleistet wird.

~~Eine Sicherheitsleistung für die Realisierung der Übertragungswege für N-ICAs Customer Connect wird bei erstmaliger Bestellung nicht erhoben, wenn im Rahmen einer mit ICP bestehenden PSTN/ISDN-Zusammenschaltungsvereinbarung die monatlichen Zahlungen für Entgelte für Zusammenschaltungsdienste der letzten sechs Monate jeweils den zu sichernden Betrag überschreiten und ICP in diesem Zeitraum ihrer Zahlungspflicht rechtzeitig nachgekommen ist. Eine Zahlung erfolgt rechtzeitig im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung oder vor Eintritt des Verzuges geleistet wird.~~

Einzelheiten zu Art und Höhe der Sicherheitsleistung für die Realisierung der Übertragungswege für N-ICAs Customer Connect sind in Anlage D, ~~Teil 2 – Abstimmung, Bestellung und Realisierung von NGN-Interconnection-Anschlüssen, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation (Realisierung)~~ geregelt.

Die Telekom wird die Sicherheitsleistung für die Realisierung der Übertragungswege für N-ICAs Customer Connect unverzüglich nach Erfüllung der zu sichernden Forderung zurückgeben.

21.17.2 Sicherheitsleistung für die Inanspruchnahme von Zusammenschaltungsdiensten

- a) Die Vertragspartner sind berechtigt, für die Inanspruchnahme von Zusammenschaltungsdiensten eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe zu erheben.

Eine Sicherheitsleistung für die Inanspruchnahme von Zusammenschaltungsdiensten wird nicht erhoben, wenn der jeweilige Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen für die Entgelte für Zusammenschaltungsdienste in den letzten sechs Monaten rechtzeitig nachgekommen ist. Eine Zahlung erfolgt rechtzeitig im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung oder vor Eintritt des Verzuges geleistet wird.

Die Sicherheitsleistung für die Inanspruchnahme von Zusammenschaltungsdiensten ist in Höhe der addierten Forderungen der drei zuletzt in Rechnung gestellten Abrechnungszeiträume zu leisten. Die Sicherheitsleistung wird sieben Tage nach Aufforderung durch den anderen Vertragspartner fällig.

Die Vertragspartner werden die Sicherheitsleistung für die Inanspruchnahme von Zusammenschaltungsdiensten unverzüglich zurückgeben, wenn die Voraussetzungen für deren Erhebung nicht mehr vorliegen.

- b) Abweichend von ~~Punkt 21.2 Ziffer 17.2~~ a) gilt beim erstmaligen Abschluss der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung mit ICP folgendes:

Die Telekom ist berechtigt, von ICP für die innerhalb eines Jahres ab ~~Inbetriebnahme des ersten N-ICAs~~ Freigabe für den uneingeschränkten Wirkbetrieb in Anspruch genommenen Zusammenschaltungsdienste eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt für Zusammenschaltungsdienste ~~je N-ICAs mit einer Bandbreite von 155 Mbit/s 25.000 EUR und~~ je N-ICAs mit einer Bandbreite von 1 Gbit/s 150.000 EUR und je N-ICAs mit einer Bandbreite von 10 Gbit/s 750.000 EUR. Bei den zu der Bandbreite von 1 Gbit/s angebotenen Subbitraten beträgt die Sicherheitsleistung je N-ICAs mit einer Bandbreite von 150 Mbit/s 25.000 EUR, je N-ICAs mit einer Bandbreite von 300 Mbit/s 50.000 EUR und je N-ICAs mit einer Bandbreite von 600 Mbit/s 100.000 EUR.

Die Fälligkeit der Sicherheitsleistung bemisst sich nach Anlage D, ~~Teil 2 – Abstimmung, Bestellung und Realisierung von NGN-Interconnection-Anschlüssen, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation~~ (Realisierung).

Die Sicherheitsleistungen werden nach Ablauf eines Jahres nach ~~Inbetriebnahme des ersten N-ICAs~~ Freigabe für den uneingeschränkten Wirkbetrieb von der Telekom unverzüglich zurückgegeben, sofern nicht gemäß ~~Punkt 21.2 Ziffer 17.2~~ a) eine Sicherheitsleistung verlangt werden kann. Bereits geleistete Sicherheitsleistungen werden mit der nach ~~Punkt 21.2 Ziffer 17.2~~ a) angeforderten Sicherheitsleistung verrechnet.

~~Eine Sicherheitsleistung für die Inanspruchnahme von Zusammenschaltungsdiensten beim erstmaligen Abschluss der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung mit ICP wird nicht erhoben, wenn mit ICP eine PSTN/ISDN-Zusammenschaltungsvereinbarung besteht und ICP in den letzten sechs Monaten vor Abstimmung / Bestellung des ersten N-ICAs keine Sicherheitsleistung für die Inanspruchnahme von Verbindungsleistungen aus der PSTN/ISDN-Zusammenschaltungsvereinbarung erbringen musste.~~

21.17.3 Form der Sicherheitsleistungen

Sicherheitsleistungen sind durch unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts zu erbringen.

SIEBTER SECHSTER TEIL

MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG GRUNDLEGENDER ANFORDERUNGEN, UNTERBRECHUNG DER NGN-ZUSAMMENSCHALTUNG, GRUNDSATZ DER SYSTEMUNABHÄNGIGKEIT / LEISTUNGSÄNDERUNGSVORBEHALTE

2218 Maßnahmen zur Erfüllung grundlegender Anforderungen

Die Vertragspartner treffen die Maßnahmen, die zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen - Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, Interoperabilität der Dienste und Datenschutz - erforderlich sind.

Zur Sicherstellung dieser Voraussetzungen führen die Vertragspartner Interoperabilitätstests durch. Der uneingeschränkte Wirkbetrieb wird erst nach erfolgreicher Durchführung dieser Tests aufgenommen. In Anlage G ~~—(Test)~~ sind die Testverfahren näher spezifiziert.

2319 Unterbrechung der NGN-Zusammenschaltung

Die Vertragspartner sind berechtigt, ihre Leistungen ohne daraus folgende vertragliche Sanktionen vorübergehend einzustellen, insbesondere Verbindungen zu unterbrechen oder in ihrer Dauer zu begrenzen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen ihrer Netze erforderlich und durch sonstige angemessene Maßnahmen nicht vermeidbar ist. Die Vertragspartner sind zur Einstellung ihrer Telekommunikationsdienstleistungen auch berechtigt, wenn die Maßnahmen zur Erfüllung grundlegender Anforderungen gemäß ~~Punkt 22–Ziffer 18~~ nicht erfüllt werden. Die Vertragspartner haben jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung unverzüglich zu beheben. Einzelheiten sind in Anlage C ~~(Technik)~~, Teil 2 ~~–Betrieb~~ geregelt.

In Fällen der höheren Gewalt wird der betroffene Vertragspartner für die Dauer des Ereignisses und einer zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft erforderlichen Nachfrist von seinen vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Einhaltung von Realisierungsfristen, Entstörungsfristen, Verfügbarkeiten) freigestellt. Der von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartner wird dies dem anderen Vertragspartner unverzüglich mitteilen und nach dem Ablauf der Nachfrist die Durchführung dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung unverzüglich wieder aufnehmen.

2420 Grundsatz der Systemunabhängigkeit / Leistungsänderungsvorbehalte

Die Vertragspartner sind in der Gestaltung (z. B. für Optimierungs- oder Innovationszwecke) ihrer NGN grundsätzlich frei (Grundsatz der Systemunabhängigkeit).

Bei gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Vorgaben sind beide Vertragspartner zu Änderungen in ihren NGN verpflichtet.

Darüber hinaus sind die Vertragspartner im Hinblick auf den technischen Fortschritt, internationale Vereinbarungen und Empfehlungen sowie dispositive gesetzliche und verordnungsrechtliche Vorgaben berechtigt, Änderungen in ihren NGN sowie damit verbundene Änderungen der vereinbarten Leistungen vorzunehmen. Ist durch eine hierdurch bedingte Veränderung im NGN eines Vertragspartners eine Beeinträchtigung oder Veränderung der Leistungsmerkmale der vereinbarten Leistungen zu erwarten, so ist er zur Veränderung seines NGN nur nach vorheriger ~~schriftlicher~~ Zustimmung des anderen Vertragspartners in Textform berechtigt. Der andere Vertragspartner darf die Zustimmung nicht verweigern, wenn ihm die jeweilige Änderungsmaßnahme gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer angemessenen Kompensation zumutbar ist und der wesentliche Inhalt der Leistungspflicht nicht beeinträchtigt wird.

Durch eine Veränderung im NGN eines Vertragspartners entstehen dem anderen Vertragspartner zusätzliche Leistungs-, insbesondere Zahlungspflichten nur, soweit er solchen Pflichten vorher ausdrücklich schriftlich in Textform zugestimmt hat.

ACHTER SIEBTER TEIL

HAFTUNG, GEISTIGES EIGENTUM, INFORMATIONSVERFAHREN / KÜNDIGUNG DER NGN-ZUSAMMENSCHALTUNGSVEREINBARUNG / NEUAUSHANDLUNG DER NGN-ZUSAMMENSCHALTUNGSVEREINBARUNGSONSTIGES

2521 Haftungs- und Schadensersatzpflichten

21.1 Haftungsgrundsätze

Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften die Vertragspartner untereinander unbeschränkt.

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragspartner auch bei leichter Fahrlässigkeit untereinander unbeschränkt.

21.2 Haftung bei Vermögensschäden von Endnutzern entsprechend § 70 TKG

Soweit ein schuldhaftes Verhalten der Vertragspartner, das nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, dazu führt, dass vom jeweiligen Vertragspartner Vermögensschäden von Endnutzern zu ersetzen sind oder eine Entschädigung an einen Endnutzer zu zahlen ist, so gelten für diesen Anspruch folgende Haftungsbegrenzungen (entsprechend § 70 TKG):

- a. Die Haftung der Vertragspartner richtet sich – soweit im Folgenden nichts abweichendes geregelt ist – nach den allgemeinen Gesetzen mit der Maßgabe, dass die Haftung für fahrlässig verursachte Vermögensschäden ist auf 12.500 EUR je geschädigtem Endkunden – Endnutzer des anderen Vertragspartners beschränkt ist.
- b. Entsteht die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endkunden und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadensersatzpflicht gemäß § 44 a TKG unbeschadet der Begrenzung in Satz 1, welches mehrere Endnutzer betrifft, ist die Haftung der Vertragspartner, unbeschadet der Begrenzung gemäß Buchstabe a, in der Summe auf höchstens ~~10~~ 30 Millionen EUR begrenzt. Hierbei wird die Gesamtheit aller von demselben Schadensereignis betroffenen Endkunden – Endnutzer betrachtet, ungeachtet dessen, von welchem Anbieter diese ihre Leistung beziehen und um welche Leistung der Vertragspartner es sich handelt.
- c. Übersteigt die Summe der Einzelschäden, die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht gegenüber mehreren Geschädigten – Endnutzern auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze nach Buchstabe b., so wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht. Sollte die Begrenzung der Schadensersatzpflicht je Endkunde auf 12.500 EUR oder in der Summe von höchstens 10 Millionen EUR durch eine Änderung des § 44 a TKG modifiziert

~~werden, gilt diese Änderung jeweils automatisch für die Begrenzung der Haftung der Vertragspartner als vereinbart.~~

Den vorstehenden Absatz haben die Vertragspartner auf der Basis des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung gültigen § 70 TKG vereinbart. Für den Fall, dass die genannte TKG-Regelung geändert wird, werden die Vertragspartner eine der Änderung entsprechende Anpassung der hier vereinbarten Haftungsregelung vornehmen.

21.3 In den Fällen der verspäteten Realisierung von N-ICAs gemäß Anlage D, ~~Teil 2 - Abstimmung, Bestellung und Realisierung von NGN-Interconnection-Anschlüssen, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation (Realisierung)~~ sowie in den Fällen der in Anlage C (Technik), Teil 1 ~~-Qualität~~ geregelten verspäteten Entstörung leisten die Vertragspartner einen pauschalierten Schadensersatz gemäß Anlage B ~~-(Preise)~~. Der jeweils andere Vertragspartner ist berechtigt, höhere Schäden geltend zu machen.

Die Vertragspartner sind berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.—~~Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden sind.~~

21.4 Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz / persönliche Haftung

Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Betriebsangehörigen der Vertragspartner ist ausgeschlossen, es sei denn, der jeweilige Schaden wurde vorsätzlich verursacht.

3022 Vertraulichkeitsvereinbarung Vertraulichkeit

22.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle vertraulichen Erkenntnisse und Informationen, die sie anlässlich der Vertragsanbahnung oder der Vertragserfüllung erlangen bzw. erlangt haben, vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu bewahren.

22.2 Als vertraulich gelten alle Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Informationen schriftlich, mündlich oder in sonstiger Form übermittelt worden sind, ob sie jeweils ausdrücklich oder stillschweigend als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind und ob sie den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG) genügen.

22.3 Insbesondere verpflichten sich die Vertragspartner, alle ihnen überlassenen vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln. Sie werden diese Informationen vorbehaltlich der unten genannten Regelungen nicht Dritten zugänglich machen und sie ausschließlich im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit verwenden.

22.4 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen,

- welche zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung bereits bekannt waren oder
- welche zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, durch Dritte veröffentlicht werden oder
- welche rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung erhalten wurden oder
- welche durch schriftliche Erklärung beider Vertragspartner ausdrücklich freigegeben wurden oder
- welche auf Grund gesetzlicher Informationspflichten preisgegeben sind aufgrund eines Gesetzes oder einer gerichtlichen Entscheidung oder zur Wahrung von Rechtsansprüchen gegenüber Gerichten offengelegt werden müssen oder deren Offenlegung durch eine hierzu berechnigte Behörde angeordnet wird.

22.5 Die Vertragspartner werden alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die vertrauliche Behandlung sicherzustellen. Insbesondere werden sie vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter weitergeben, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit erhalten müssen (need to know). Über diesen Personenkreis hinaus dürfen die vertraulichen Informationen Personen von verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 Aktengesetz (AktG) zugänglich gemacht werden, die für die Entscheidung im Rahmen dieser Zusammenarbeit zuständig sind. Diese Personen sind zur vertraulichen Behandlung dieser vertraulichen Informationen zu verpflichten.

22.6 Sofern es im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern erforderlich wird, Dritte (z. B. Lieferanten, Konsultanten) einzuschalten und vertrauliche Informationen an diese weiterzugeben, sind mit den Dritten entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung sicherzustellen.

22.7 Auf Verlangen sind vertrauliche Unterlagen einschließlich aller davon gefertigten Kopien herauszugeben oder zu vernichten. Zurückbehaltungsrechte können insoweit nicht geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Unterlagen, die von dem anderen Vertragspartner zur Vertragserfüllung oder zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses benötigt oder in Erfüllung gesetzlicher Pflichten, insbesondere Archivierungspflichten, aufbewahrt werden müssen.

22.8 Die Vertragspartner legen in Anlage J ~~–(Veröffentlichung)~~ die Bestandteile der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung fest, die die BNetzA ohne Preisgabe von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zur Einsichtnahme durch andere Nutzer ~~nach § 20 Absatz 3~~ im Rahmen der Transparenzverpflichtung nach TKG freigeben kann.

22.9 Die Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung für weitere zwei Jahre bestehen.

22.10 Die Bekanntgabe des Zustandekommens dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung und etwaiger Einzelheiten hierüber gegenüber der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich mit Zustimmung beider Vertragspartner.

22.11 Durch die Offenbarung von vertraulichen Informationen werden keinerlei Rechte, Lizenzen oder gewerbliche Schutzrechte jeglicher Art eingeräumt. Unbeschadet der Rechte, die dem offenbarenden Vertragspartner bereits nach dem GeschGehG zustehen, verbleiben sämtliche Rechte an den vertraulichen Informationen bei dem offenbarenden Vertragspartner. Der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses im Wege des sogenannten "Reverse Engineerings", also insbesondere durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines Produktes oder Gegenstandes, ist ohne vorherige, ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners in jedem Falle ausgeschlossen.

2623 Geistiges Eigentum

Soweit in dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bleiben alle Handels- und Dienstleistungsmarken, Erfindungen, Patente, Urheberrechte, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und das gesamte sonstige geistige Eigentum und alle sonstigen Rechte an geistigem Eigentum ("das geistige Eigentum"), sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich übertragen werden, Eigentum desjenigen, der sie geschaffen hat oder ihr Eigentümer ist. Diese NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung sieht keine Übertragung irgendwelcher Rechte oder Lizenzen am geistigen Eigentum eines Vertragspartners oder eines Dritten auf den anderen Vertragspartner vor, noch ist sie so auszulegen.

~~2724~~ Informationsverfahren / Kündigung der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung / Neuaushandlung der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung Informationsaustausch

~~27.1~~ Informationsverfahren

Die Vertragspartner unterrichten sich gegenseitig regelmäßig über Ereignisse und Umstände, die für die Durchführung dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung im Einklang mit den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen relevant sind. In Anlage I ~~— Ansprechpartner—(Kontakte)~~ benennen die Vertragspartner jeweils die verantwortlichen Ansprechpartner für die Durchführung und die Zusammenarbeit im Rahmen dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung.

~~27.225~~ Ordentliche Kündigung

Jeder Vertragspartner hat das Recht, diese NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsende ~~schriftlich~~ zu kündigen. In dem Fall gelten sämtliche Übertragungswege und NGN-Kollokationsräume sowie die damit in Zusammenhang stehenden Infrastrukturleistungen ebenfalls zu dem Kündigungszeitpunkt als gekündigt. ~~Eine Kündigung durch die Telekom ist in Bezug auf die der Telekom mit vorläufiger Regulierungs-~~

~~verfügung BK 3d 12/009 vom 24.08.2012 zum 01.12.2012 auferlegten Zugangsverpflichtungen frühestens zum Ende der von der BNetzA im Verfahren BK 3d 13/033 festgelegten Mindestlaufzeit (31.12.2016) möglich.~~

Auf Ersuchen eines der beiden Vertragspartner nehmen die Vertragspartner Verhandlungen über ~~die Änderung oder Neuaushandlung dieser~~ den Neuabschluss einer NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung auf, die unmittelbar nach Wirksamwerden zum Ende der Kündigungsfrist der Kündigung ~~in Kraft treten~~ wirksam werden soll.

In diesem Fall nehmen die Vertragspartner durch ihre benannten Ansprechpartner ~~innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung~~ zeitnah Verhandlungen auf.

Die Verhandlungen müssen spätestens ~~nach zwei Monaten ab Zugang~~ drei Monate vor Wirksamwerden der Kündigung abgeschlossen sein. Kommt ~~zwischen den benannten Ansprechpartnern der Vertragspartner~~ innerhalb dieses Zeitraums keine Einigung zustande, werden die Ansprechpartner unverzüglich die Geschäftsführer- bzw. Vorstandsebene einschalten. Die Vertragspartner werden auf dieser Ebene alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb eines weiteren Monats eine gütliche Einigung herbeizuführen. Unabhängig vom Stand der Verhandlungen steht es jedem Vertragspartner frei, den Rechtsweg zu beschreiten.

27.326 Außerordentliche Kündigung

Beiden Vertragspartnern steht das Recht zur außerordentlichen/fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Jeder Vertragspartner kann diese NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung fristlos ~~schriftlich~~ kündigen, wenn die zur Sperre gemäß ~~Punkt 20.5~~ Ziffer 16.3.3 erforderlichen Voraussetzungen zwei aufeinanderfolgende Monate vorgelegen haben.

Wird das Standardangebot durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen geändert, steht jedem Vertragspartner in Bezug auf die geänderten Regelungen des Standardangebotes das Recht zur außerordentlichen Änderungskündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu.

27 Form der Kündigung

Die Kündigung der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung und der einzelnen Zusammenschaltungsdienste bedürfen der für den Vertragsschluss gewählten Form.

27.428 Neuaushandlung ~~der einer~~ NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung

Jeder Vertragspartner kann eine Neuaushandlung ~~bzw. Änderung dieser einer~~ NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung verlangen, bei

- einer wesentlichen Änderung der regulierungsrechtlichen Rahmenbedingungen insbesondere durch eine wesentliche Änderung der Regulierungsvorschriften oder durch eine Veränderung der Auslegung der Regulierungsvorschriften durch bindende Gerichtsentscheidungen oder Entscheidungen der BNetzA;
- einer Veränderung der marktbeherrschenden Stellung eines der beiden Vertragspartner im Hinblick auf die von den Vertragspartnern vertraglich vereinbarten Leistungen oder Teile dieser Leistungen;
- sonstigen wesentlichen Veränderungen des angestrebten Leistungsaustausches.

Für diese Fälle ist von dem Vertragspartner, der eine Abänderung der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung begehrt, dem anderen Vertragspartner eine änderungsmarkierte Fassung der betroffenen Vertragsbestandteile vorzulegen. Die jeweils letzten drei Vorversionen der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung können von ICP im Extranet eingesehen werden.

~~Auf Ersuchen eines der beiden Vertragspartner werden die~~ Die Vertragspartner nehmen innerhalb eines Monats nach Zugang des Neuaushandlungsbegehrens Verhandlungen hierüber ~~aufnehmen~~ auf.

2829 Abtretbarkeit von Rechten

Die Abtretung von Rechten und die Übertragung von Pflichten aus dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung an Dritte bedürfen der vorherigen Zustimmung des anderen Vertragspartners, die nur aus wichtigem Grunde verzögert oder verweigert werden darf.

NEUNTER-ACHTER TEIL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

3130 Vorlage bei der BNetzA

~~Die Sofern die Telekom wird die aufgrund Gesetz oder behördlichen Beschlusses zur Vorlage der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung aufgrund der ihr mit vorläufiger Regulierungsverfügung BK 3d-12/009 vom 24.08.2012 zum 01.12.2012 auferlegten Verpflichtung verpflichtet ist, wird sie diese unverzüglich nach ihrem Abschluss unter Berücksichtigung von Punkt 30 Ziffer 22 der BNetzA vorlegen.~~

~~Die Regelungen dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung gelten vorbehaltlich der Genehmigungs- und Widerspruchsrechte der BNetzA.~~

32 Preise

- ~~a) Soweit die Vertragspartner für nicht genehmigungspflichtige Entgelte in Anlage F – Individuelle Vereinbarungen in Anlehnung an genehmigte Entgelte für vergleichbare Leistungen Preisbildungsregelungen vereinbart haben, gelten hierfür die gemäß diesen Preisbildungsregelungen ermittelten im Extranet eingestellten Preise in der jeweils aktuellen Fassung. Dies gilt ebenfalls für die Entgelte für den Zusammenschaltungsdienst Telekom-N-O.13 (Verbindungen mit Ursprung in ausländischen Netzen). Die Telekom wird ICP auf die Änderung der im Extranet eingestellten Preise schriftlich hinweisen.~~

~~Nicht genehmigungspflichtige Entgelte, für die in Anlage F – Individuelle Vereinbarungen in Anlehnung an genehmigte Entgelte für vergleichbare Leistungen keine Preisbildungsregelungen getroffen wurden mit Ausnahme der Entgelte für den Zusammenschaltungsdienst Telekom-N-O.13 (Verbindungen mit Ursprung in ausländischen Netzen), vereinbaren die Vertragspartner schriftlich in Anlage B – Preis.~~

- ~~b) Soweit Entgelte genehmigungspflichtig sind, sind die jeweils genehmigten, vorläufig genehmigten, teilgenehmigten oder angeordneten Entgelte jeweils für die Dauer der Rechtswirksamkeit der erteilten Genehmigung oder Anordnung von den Vertragspartnern zu zahlen.~~

~~Die jeweils genehmigten und angeordneten Entgelte werden von der BNetzA in ihrem Amtsblatt veröffentlicht.~~

~~Die für die Telekom jeweils genehmigten und angeordneten Entgelte können ebenfalls im Extranet eingesehen werden.~~

~~Für die Zwecke des § 35 Absatz 5 TKG, insbesondere zur Auslösung der Rechtsfolgen des § 35 Absatz 5 Satz 1 und 3 TKG (Rückwirkung), gelten die von der Telekom jeweils beantragten Entgelte als vereinbart.~~

~~Die für die Telekom jeweils beantragten Entgelte können im Extranet eingesehen werden.~~

~~Wenn die Telekom neue Entgelte beantragt, wird sie dies ICP schriftlich mitteilen.~~

~~Die Telekom behält sich das Recht vor, neue Entgelte zu beantragen und gegen die jeweilige Entgeltgenehmigung oder Anordnung gerichtlich vorzugehen, mit dem Ziel, die beantragten höheren Entgelte ganz oder teilweise rückwirkend durchzusetzen.~~

~~Soweit ICP die vereinbarten oder genehmigten Preise für nicht genehmigungsfähig hält, behält ICP sich vor, diese Position in einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren zu vertreten.~~

- ~~e) Endet für ein Entgelt, für das der Telekom eine Genehmigung erteilt oder von der Telekom ein Genehmigungsantrag gestellt oder das gegenüber der Telekom angeordnet wurde, die Genehmigungspflicht, so gilt für einen Zeitraum von weiteren drei Monaten ab dem Wegfall der Genehmigungspflicht das genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt als vereinbart.~~

~~Jeder Vertragspartner hat das Recht, innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall der Genehmigungspflicht die Neuaushandlung dieser nach Ablauf der drei Monate geltenden Preise zu verlangen. Wird innerhalb dieses Zeitraumes von keinem der Vertragspartner die Neuaushandlung der Preise verlangt oder kommt es in diesem Zeitraum zu keiner Einigung, ist die Telekom berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen zu bestimmen. Ist ICP mit dem von der Telekom bestimmten Preis nicht einverstanden, hat ICP das Recht, diesen Vertrag in Bezug auf die Leistung, für deren Entgelte die Genehmigungspflicht entfallen ist, nebst den entsprechenden einzelnen Leistungsbeziehungen innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Ankündigung der bestimmten neuen Preise außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall gilt das genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt bis zum Wirksamwerden der Kündigung fort.~~

- ~~d) Wenn durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, dass ein Entgelt, für das der Telekom eine Genehmigung erteilt oder von der Telekom ein Genehmigungsantrag gestellt oder das gegenüber der Telekom angeordnet wurde, nicht genehmigungspflichtig ist, gelten die Regelungen gemäß Buchstabe c) für den Zeitraum ab der entsprechenden Entscheidung entsprechend.~~

3331 Nebenabreden, Schriftform Form

~~Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung - einschließlich der ihrer Anlagen zu dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung - bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Form.~~

~~Die NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung im Sinne der vorgenannten Regelungen umfasst den Hauptteil und alle Anlagen in der jeweils aktuellen Fassung sowie etwa hierzu getroffene Zusatzvereinbarungen und deren Anlagen und Anhänge in der jeweils aktuellen Fassung, soweit sich aus dem Zusammenhang nicht offensichtlich etwas anderes ergibt.~~

3432 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung im Übrigen ~~gleichwohl~~ gültig. Unwirksame Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung verfolgte wirtschaftliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Für den Fall einer von den Vertragspartnern nicht gewollten Regelungslücke gilt das Vorstehende entsprechend.

2933 Anwendbares Recht / ~~Rechtsstreitigkeiten~~ / Gerichtsstand

Diese NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

~~Die Vertragspartner bemühen sich, etwaige sich aus dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung ergebende Streitigkeiten zunächst nach besten Kräften durch direkte Verhandlungen beizulegen.~~

Gerichtsstand für ~~die~~ Rechtsstreitigkeiten aus dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung ~~entspringenden Rechtsstreitigkeiten~~ ist Köln.

3634 Inkrafttreten Wirksamwerden

[a) bei Erstabschluss oder nach erfolgter Kündigung]

Diese NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung ~~tritt~~ wird mit dem Tage der beiderseitigen Unterzeichnung ~~in Kraft~~ wirksam.

[b) ~~bei~~ Wiederabschluss Ablösung der bisherigen NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung]

Diese NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung ~~tritt~~ wird mit dem Tage der beiderseitigen Unterzeichnung ~~in Kraft~~ wirksam und ersetzt die NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung vom ~~(Datum der bestehenden NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung~~ erstmaliges Inkrafttreten ~~einfügen)~~ in der Fassung vom ~~(Datum der letzten Vertragsänderung einsetzen)~~ TT.MM.JJJJ in ihrer aktuell gültigen Fassung.

35 Ausfertigungen

~~Diese~~ Die Vertragspartner können diese NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung ~~wird in zwei Originalen ausgefertigt. Jeder~~ handschriftlich oder mittels elektronischer Signatur unterzeichnen. Unterzeichnen sie handschriftlich, erhält jeder Vertragspartner ~~erhält~~ eine Ausfertigung im Original. Bei Abschluss der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung auf elektronischem Weg, erfolgt die Ausfertigung der Dokumente ebenfalls elektronisch.

Ort, den

Ort, den

Unterschrift

Unterschrift

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift

Unterschrift

Unterschrift

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift

Interconnection-Partner

Telekom Deutschland GmbH